

Landeslabor Schleswig-Holstein
- Futtermittelüberwachung -
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster

Tel.: 04321/904-612
Fax: 04321/904-619
E-Mail:
futtermittel@lsh.landsh.de

Merkblatt

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und anderen zulässigen tierischen Erzeugnissen bei der Herstellung und Verfütterung. (Verordnung (EG) Nr.999/2001, Verordnung (EG) Nr. 56/2013, Verordnung (EG) Nr.893/2017)

Stand: April 2019

Zuständige Behörde:

Landeslabor Schleswig-Holstein
-Futtermittelüberwachung-
Max-Eyth-Str.5
24537 Neumünster

1. Landwirtschaftsbetriebe, die nur Nichtwiederkäuer halten („Selbstmischer“):

- Beantragung einer **Registrierung** nach VO (EG) 999/2001
- Beantragung einer **Zulassung** nach VO (EG) 999/2001

Der Einsatz von Fischmehl / Blutprodukten und verarbeitetem tierischen Protein im Betrieb muss über einen Zeitraum von 5 Jahren nachvollziehbar dokumentiert werden.

Unterschied zwischen [Registrierung](#) und [Zulassung](#):

Registrierung:

Antragsteller, die ausschließlich Nichtwiederkäuer halten, dürfen zur Herstellung von Alleinfuttermitteln als Selbstmischer nur fischmehl- / blutprodukt- / di- und tricalciumphosphathaltige Ergänzungsfuttermittel mit weniger als 50 Prozent Rohprotein im selben Haltungsbetrieb einsetzen.

Antragsteller, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten, dürfen zur Herstellung von Alleinfuttermitteln als Selbstmischer nur verarbeitete tierische proteinhaltige Ergänzungsfuttermittel mit weniger als 50 Prozent Gesamtprotein im selben Haltungsbetrieb einsetzen.

Zulassung:

Im Rahmen der Zulassung werden die landwirtschaftlichen Betriebe den gewerblichen Mischfutterherstellern gleichgestellt. So ist es jetzt für Selbstmischer, die ausschließlich Nichtwiederkäuer halten, möglich, reines Fischmehl oder reine Blutprodukte zur Herstellung von Alleinfuttermitteln einzusetzen.

Unter die Zulassung fallen auch alle fischmehl- / blutprodukt- / di- und tricalciumphosphathaltige Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 50 Prozent Rohproteingehalt.

Selbstmischer, die ausschließlich Tiere in Aquakultur halten, dürfen zur Herstellung von Alleinfuttermitteln als Selbstmischer neben verarbeitete tierische Proteine enthaltende Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 50 Prozent Gesamtprotein auch reines verarbeitetes tierisches Protein einsetzen.

2. Landwirtschaftsbetriebe, die auch Wiederkäuer halten:

- Beantragung einer **Zulassung** nach VO (EG) 999/2001

Voraussetzung einer Zulassung ist, dass im Betrieb keine Kontaminationsmöglichkeiten von Wiederkäuerfuttermitteln mit proteinhaltigen Erzeugnissen (räumliche Trennung) bestehen.

Vor der Zulassung eines Betriebes muss der Tierhalter von der zuständigen Behörde überprüft werden, ob die in der EG-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden können.

3. Verwendung von fischmehlhaltigen trockenen Milchaustauschfuttermitteln:

- **Anzeige** nach VO (EG) 999/2001
- Einsatz von **trockenen Milchaustauschfuttermitteln mit Fischmehl nur für nichtabgesetzte Nutzwiederkäuer**, z. B. noch nicht wiederkauende Kälber

Eine Verfütterung von Fischmehl und Blutprodukten an Wiederkäuer ist - bis auf die vorgenannte Ausnahme - weiterhin verboten!

4. Der Bezug und die Verfütterung und Lagerung von fischmehl- / blutprodukt- / di- und tricalciumphosphathaltige **Alleinfuttermitteln** in Betrieben, die **ausschließlich Nichtwiederkäuer** halten, ist ohne eine Genehmigung möglich.

5. Aquakulturbetriebe

- Beantragung einer **Registrierung** nach VO (EG) 999/2001
- Beantragung einer **Zulassung** nach VO (EG) 999/2001

Es ist möglich, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Auflagen, Futtermittel, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer(NWK)-Protein (ausgenommen Fischmehl) und verarbeitetes Nutzinsektenprotein enthalten, in der Aquakultur einzusetzen.

Die Möglichkeit der **Registrierung** besteht für sogenannte Selbstmischer und den Bezug von Mischfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein, die o.g. Einzelfuttermittel enthalten, wenn auf dem Betrieb nur Aquakulturtiere gehalten werden.

Werden auf dem Betrieb Wiederkäuer gehalten, so ist in jedem Fall eine **Zulassung** notwendig.

Weiterhin gilt die Zulassungspflicht sobald Mischfuttermittel mit mehr als 50 % Rohprotein oder o.g. Einzelfuttermittel eingesetzt werden.

Eine Verfütterung von Futtermitteln, die verarbeitetes tierisches NWK-Protein und verarbeitetes Nutzinsekten-Protein enthalten, an Wiederkäuer ist aber weiterhin verboten!

Hinweis: Was versteht man unter Blutprodukten?

Blutprodukte: aus Blut oder Blutfraktionen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Blutmehl; dazu zählen getrocknetes / gefrorenes / flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete / gefrorene / flüssige rote Blutkörperchen oder Fraktionen davon und Mischungen (gem. VO (EU) 2011/142 zur Durchführung der VO (EG) 1069/2009).